

RS UVS Kärnten 1998/03/03 KUVS- 197/2/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.03.1998

Rechtssatz

Die Regelungen über die sogenannten Maßnahmenbeschwerden dienen nur der Schließung einer Lücke im Rechtssystem, nicht aber der Eröffnung einer Zweigeleisigkeit für die Verfolgung ein und desselben Rechtes. Was in einem Verwaltungsverfahren ausgetragen werden kann, kann daher nicht Gegenstand einer Maßnahmenbeschwerde sein. Ergibt gemäß § 8 VVG eine einstweilige Verfügung, liegt der bekämpften Maßnahme ein im ordentlichen Verwaltungsverfahren bekämpfbarer formeller Bescheid zu Grunde, was den Beschwerderechtzug an den Unabhängigen Verwaltungssenat hindert.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at